

<p style="text-align: center;">Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)</p>
--

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 und des § 23 des Kinderbildungsgesetzes - KIBIZ NRW vom 25.10.2007 in Verbindung mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz vom 22.07.2011 hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Zielgruppe

Kindertagespflege wird im Sinne des § 24 SGB VIII gewährt.

§ 2 Verfahren

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten prüft das Jugendamt die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege, bewilligt und vermittelt gegebenenfalls Plätze.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag bei dem Jugendamt eingegangen ist. Die Leistung endet entsprechend der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Veränderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls sie dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das bereits gezahlte Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

Die geleisteten Betreuungsstunden sind schriftlich durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zu überprüfen.

§ 3 Leistungen

(1) Bewilligung und Vermittlung

Bewilligt wird Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden wöchentlich. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Die Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes.

Die verpflichtende Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 b 1. KiBiz Änderungsgesetz wird vom Jugendamt gefördert.

Anfallende Qualifizierungskosten werden bis zu einer Höhe von 250,- Euro erstattet und sind an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Jugendamtes für ein Jahr gekoppelt.

(2) Auszahlung der Kindertagespflegesätze

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt, und zwar in Höhe einer vom Jugendamt festgesetzten Pauschalleistung. Diese Pauschalleistung errechnet sich aufgrund des monatlichen Bedarfes an Betreuungsstunden und des Tagespflegesatzes pro Stunde in Höhe von €.

Für die Eingewöhnungsphase, die in der Regel einen Monat umfasst (max. 20 Stunden) wird eine einmalige Pauschale gezahlt.

Im Falle einer Nachtbetreuung wird eine Pauschale in Höhe von 12,00 € pro Tag geleistet.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz) kann die Leistung für eine Übergangszeit von 3 Monaten und maximal 15 Stunden Betreuung pro Woche zum Wohl des Kindes weitergeführt werden.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Neben der festgesetzten Pauschale für die Betreuung im Rahmen der Tagespflege können nachgewiesene angemessene Aufwendungen der in Wülfrath wohnhaften Kindertagespflegeperson in vollem Umfang für die Unfallversicherung und die hälftigen Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden.

Soweit im Einzelfall ein erheblicher Mehraufwand (erzieherischer Bedarf, Pflegeaufwand) erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden.

(3) Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Wülfrath, gem. § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen pauschalierten Kostenbeitrag. Die Höhe des Kostenbeitrages ist der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinien. Der Kostenbeitrag und seine Fälligkeit, die Entstehung des Beitrages, der Einkommensbegriff, der Einkommensnachweis, die Beitragsschuldner und die gesamtschuldnerische Haftung orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wülfrath.

Bei geringerem oder höherem Betreuungsumfang verändert sich der Beitrag gemäß der Beitragstabelle.

Besucht das Kind die Kindertagespflege ergänzend zur Tageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuung für insgesamt maximal 45 Betreuungsstunden pro Woche zu fordern. Sofern bereits ein Geschwisterkind der Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht oder sich in Kindertagespflege befindet, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise für die Zukunft erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Zum Einkommensbegriff und dem Nachweis des Einkommens gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen örtlichen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wülfrath entsprechend.

(4) Essensgeld

Für die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist von den Eltern ein Essensgeld direkt an die Tagespflegeperson zu entrichten.

(5) Begleitung von Pflegestellen

Die Eltern und die Pflegepersonen werden durch das Jugendamt während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.

(6) Schutzauftrag

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gegenüber dem Jugendamt schriftlich, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Das Jugendamt gewährleistet die Umsetzung des § 72a SGB VIII durch regelmäßige Prüfungen der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson. Im Abstand von fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

(7) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Die fortlaufende Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist sicherzustellen. Kosten für notwendige Fortbildungsmaßnahmen können bis zu einer Höhe von max. 100,- Euro pro Jahr erstattet werden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit und Gruppenarbeit mit den Tagespflegepersonen und den Kindern sind angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Nachrang der Kindertagespflege

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in

einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Die Tagespflege wird weitergeführt, wenn aus Sicht des Jugendamtes die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist.

Die Leistungen nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II sind vorrangig.

§ 5 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2012 in Kraft.